



02. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer Sitzung des Gemeinderates am

**Mittwoch, 10. Februar 2021, um 19.00 Uhr
in der Bloßenberghalle Kleinengstingen**

darf ich Sie herzlich einladen.

Tagesordnung öffentlich:

- | | | |
|--|------|------------------|
| 1. Bekanntgaben | § 12 | |
| 2. Strukturkonzept zur Erschließung des Baugebiets Schafäcker
- Vorstellung des Konzepts
- Beratung und Beschlussfassung | § 13 | Vorlage 010/2021 |
| 3. Sanierung der Sternbergstraße, 1. Bauabschnitt „West“
- Vorstellung der Planung
- Beratung und Beschlussfassung | § 14 | Vorlage 011/2021 |
| 4. Wahl von Herrn Christoph Wagner zum stellv. Ortsvorsteher des Ortsteils Kohlsetten | § 15 | Vorlage 012/2021 |
| 5. Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Freiwillige Feuerwehr, Abteilung Großengstingen
- Beratung und Beschlussfassung | § 16 | Vorlage 013/2021 |
| 6. Stellungnahme zu Baugesuchen | § 17 | Vorlage 014/2021 |
| 7. Verschiedenes | § 18 | |

Die Einwohner sind zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen, wir bitten jedoch um Beachtung folgender Hinweise zum Infektionsschutz:

Bitte besuchen Sie die Sitzung nach Möglichkeit nicht, wenn

- Sie grippeähnliche Symptome haben (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsweh, kein Geschmacks- / Geruchssinn)
- Sie Kontakt zu einem bestätigten Covid-19-Fall hatten
- Sie selbst an COVID-19 erkrankt sind und sich in häuslicher Absonderung befinden
- Sie einer Risikogruppe angehören

Bitte achten Sie auch auf eine gute Handhygiene (gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife) und halten Sie die Husten- und Niesetikette ein (Husten / Niesen in die Ellenbeuge).

Bitte benutzen Sie das am Eingang zur Verfügung gestellte Desinfektionsmittel und tragen Sie eine medizinische Gesichtsmaske oder eine FFP2-Maske auch während der Sitzung.

§ 13

Strukturkonzept zur Erschließung des Baugebiets Schafäcker

- Vorstellung des Konzepts

- Beratung und Beschlussfassung

Anlagen:

Anlage 1: Strukturkonzept Baugebiet Schafäcker

Anlage 2: Vorabzug Bebauungsplan Schafäcker, schriftlicher Teil

Anlage 3: Vorentwurf Bebauungsplan Schafäcker

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Engstingen beabsichtigt die Ausweisung eines Wohngebiets zur Deckung des aktuellen Wohnbedarfs. In der Gemeinde besteht eine anhaltend hohe Nachfrage an Baugrundstücken.

Die Fläche zwischen der Kirch- und Martinstraße bietet sich für eine geordnete Siedlungsarrondierung an, da sich das Baugebiet direkt an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Schafäcker“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung des Wohngebiets geschaffen, eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gesichert und dem weiterhin hohen Bedarf an Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Rechnung getragen.

Um die künftige städtebauliche Entwicklung des Ortsrandes aufzuzeigen, wurde im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens ein Strukturkonzept in Varianten erarbeitet. Das Strukturkonzept in der Variante 4 stellt das Ergebnis der Eigentümergespräche und Grundstücksverhandlungen dar. Geplant ist die Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern. Im Süden des Plangebiets sind auch Grundstücke für Mehrfamilienhäuser bzw. Hausgruppen (Reihenhäuser) vorgesehen, um dem Bedarf an kleineren Wohnungen gerecht werden zu können.

Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt im Osten über die Churstraße/Martinstraße und im Nordwesten über die Straße „Beim Sportplatz“. Die innere Erschließung besteht aus einer Ringstraße mit weiterführenden Anschlüssen für eine spätere Weiterführung nach Westen.

Aus diesem Strukturkonzept wurde der vorliegende Bebauungsplan erstellt, der dem Gemeinderat zur Beratung und Diskussion vorgelegt wird.

Verfahren

Seit Mai 2017 besteht nach § 13b BauGB die Möglichkeit zur Erschließung von Außenbereichsflächen ohne Umweltprüfung, deren Grundfläche kleiner als 10.000 m² ist und die an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Der vorliegende Bebauungsplan erfüllt diese Voraussetzungen. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt am 27.11.2019.

Um das Verfahren nach § 13 b BauGB anwenden zu können, ist der Satzungsbeschluss des betreffenden Bebauungsplans bis zum 31.12.2021 zu fassen.

Umweltverträglichkeit

Entsprechend dem Verfahren nach § 13 b BauGB sind eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. Ein Umweltbericht und eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung werden nicht erstellt.

Zur Berücksichtigung der betroffenen Umweltbelange sind die abwägungserheblichen Belange untersucht und in der Umweltinformation zum Bebauungsplan dargestellt.

Zudem wurde aufgrund der Nähe des Plangebiets zum Sportplatz und zu den landwirtschaftlichen Betrieben die Auswirkungen der Schall- und Geruchimmissionen gutachterlich geprüft.

Im Ergebnis ist aufgrund der Geruchsvorbelastung im Nordwesten des Geltungsbereichs keine Wohnbebauung möglich. Die betroffenen Flächen werden daher im Bebauungsplan als Grünflächen ausgewiesen.

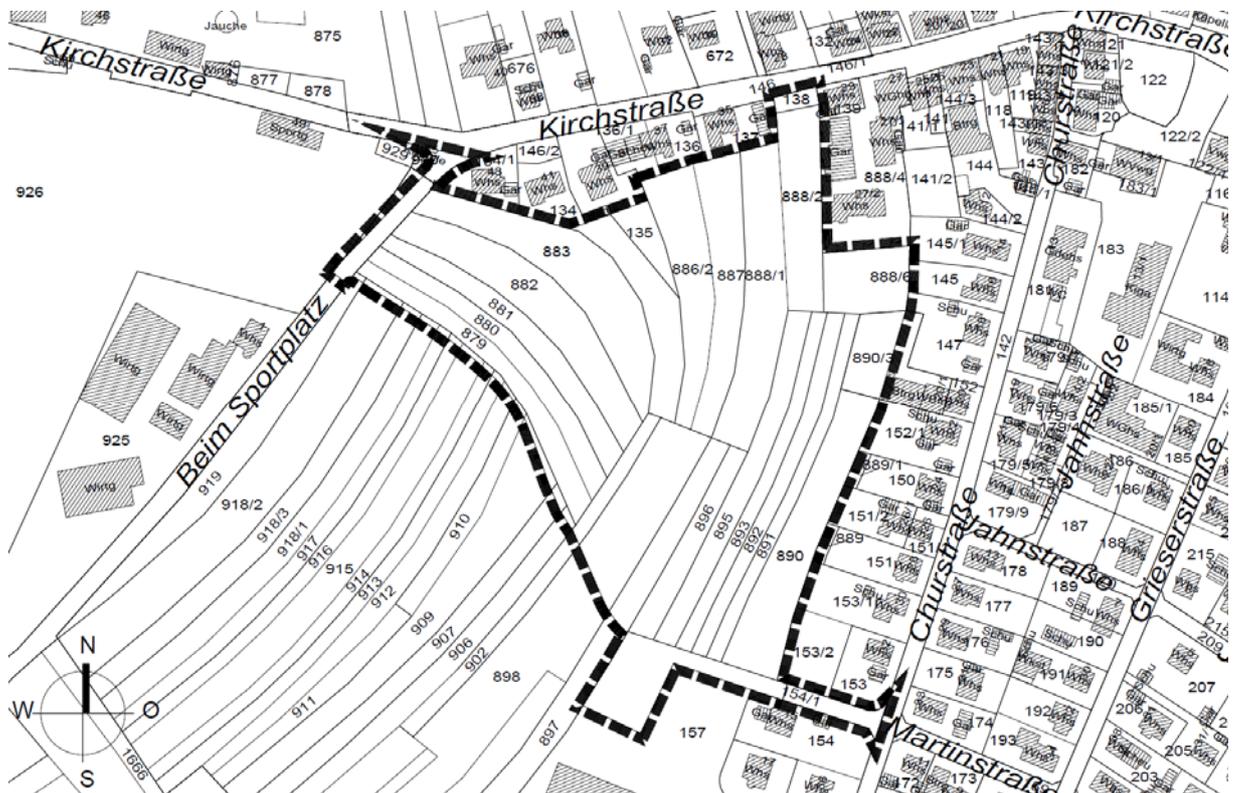
Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Großengstingen, im direkten Anschluss an den Siedlungsbereich.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 134 (teilweise), 135 (teilweise), 138, 146 (teilweise), 154/1, 157 (teilweise), 879, 880, 881, 882, 883, 886/2, 887, 888/1, 888/2, 888/6, 890, 890/3 (teilweise), 891, 892, 893, 895, 896, 897 (teilweise), 898 (teilweise), 902 (teilweise), 906 (teilweise), 907 (teilweise), 909 (teilweise), 910 (teilweise), 912 (teilweise), 913 (teilweise), 914 (teilweise), 915 (teilweise), 916 (teilweise), 917 (teilweise), 918/1 (teilweise), 918/2 (teilweise), 918/3 (teilweise), 919 (teilweise) sowie 2507/1 (teilweise)

Die Größe des Plangebiets beträgt in dieser Abgrenzung ca. 3,45 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt abgegrenzt:



Herr Künster und Herr Ambacher werden die Planung in der Sitzung erläutern.

Vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse während der Beratung unterbreitet die Verwaltung folgenden **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stimmt dem vorgestellten Strukturkonzept und Vorentwurf zum Bebauungsplan „Schafäcker“ zu. Die Verwaltung wird zusammen mit dem Büro Künster beauftragt, auf dieser Grundlage das weitere Verfahren zur Bauleitplanung durchzuführen.“
2. Das Büro Ambacher wird beauftragt, die Erschließungsplanung fortzuführen und die Ausschreibung der Arbeiten vorzubereiten.



"Schafäcker" Strukturkonzept Variante 4



Index:	Freigabe - Änderung:	Datum:	Bearbeiter:

A Ergänzung Ergebnis Geruchsprognose vom 15.12.2020 16.12.2020 FM

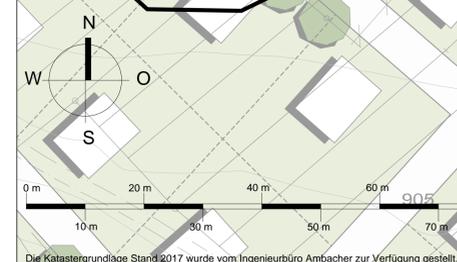
Gemeinde Engstingen
Ortsteil Großengstingen

Bauherr:	Planung: Dipl.-Ing. Clemens Künster Architekt + Stadtplaner Bismarckstraße 25 72764 Reutlingen	M 1 : 500
----------	--	-----------

"Schafäcker" Strukturkonzept Variante 4	13
--	----

KÜN/FM	1040	22.12.2020
--------	------	------------

H/B = 750 / 970 (0,73m²)



Die Katastergrundlage Stand 2017 wurde vom Ingenieurbüro Ambacher zur Verfügung gestellt.
UTM-Koordinatensystem

Schriftlicher Teil (Teil B)**Vorentwurf****1. Bebauungsplan „Schafäcker“****Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen, Kreis Reutlingen**

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem schriftlichen Teil (Teil B 1.). Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung (Teil A) begrenzt. Lageplan M 1 : 500

Für die Festsetzungen zum Bebauungsplan gelten:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
Neugefasst durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Bisherige Festsetzungen:

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen von Bebauungsplänen außer Kraft.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Festsetzungen zum Bebauungsplan (§ 9 BauGB und BauNVO)**1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und § 1 (2) BauNVO)****1.1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA1/2) (§ 4 BauNVO)**

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

1.1.1.1 Zulässig sind:

Folgende Nutzungen gemäß § 4 (2) BauNVO:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

1.1.1.2 Nicht zulässig sind:

Folgende in § 4 (2) BauNVO genannten allgemein zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 (5) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit unzulässig:

- Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Folgende in § 4 (3) BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 (6) 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit unzulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 16 - 21a BauNVO)**1.2.1 Grundflächenzahl (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16 (2) i.V.m. 19 BauNVO)**
- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -**1.2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16 (2) i.V.m. 20 BauNVO)**
- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -**1.2.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16 (2) i.V.m. 18 BauNVO)**
Die Gebäudehöhe ist beschränkt.

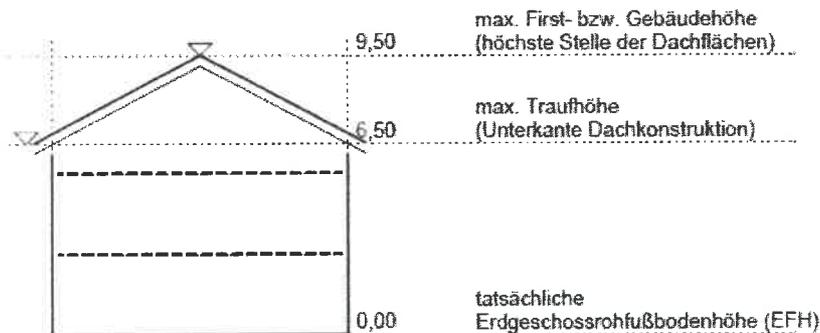
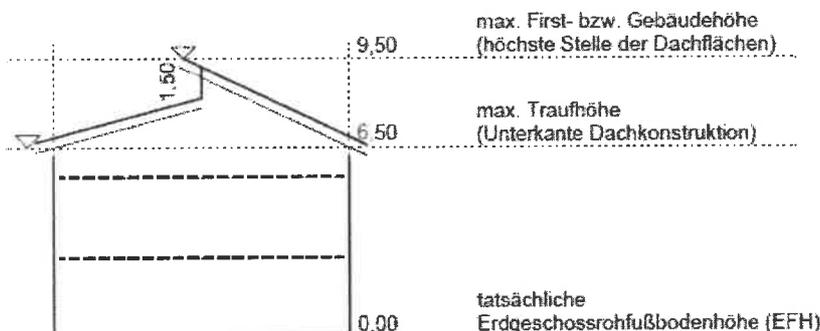
Die Firsthöhe beim mehrseitig geneigten Dach (Satteldach, Walmdach, Zeltdach, versetzten Pultdach (versetzt am Hochpunkt gegeneinander gebautes Pultdach) etc.) ist zu messen von der tatsächlichen Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) bis zum höchsten Punkt des Daches (vgl. Höhenlage der baulichen Anlagen).

Die Traufhöhe bei mehrseitig geneigten Dächern (Satteldach, Walmdach, Zeltdach, versetztes Pultdach etc.) und beim Pultdach ist zu messen von der tatsächlichen Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Unterkante der Dachkonstruktion. Die Dachkonstruktion bezeichnet das Traggerüst eines Daches, die für die Standsicherheit notwendige Konstruktion. (vgl. Höhenlage der baulichen Anlagen)

Beim versetzten Pultdach (versetzt am Hochpunkt gegeneinander gebautes Pultdach) darf der Versatz maximal 1,50 m betragen.

mehrseitig geneigte Dächer:

Maximale First- bzw. Gebäudehöhe (GH max):	9,50 m
Maximale Traufhöhe (TH max):	6,50 m

mehrseitig geneigte Dächer (Satteldach, Walmdach, Zeltdach etc.)**mehrseitig geneigte Dächer (versetztes Pultdach)**

1.3 Bauweise (§ 22 BauNVO)

- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

a1 = Abweichende Bauweise 1:

Es gelten die Festsetzungen der offenen Bauweise, abweichend hiervon ist die Gebäudelänge des Hauptgebäudes auf 18,00 m begrenzt.

- zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser -

a2 = Abweichende Bauweise 2:

Es gelten die Festsetzungen der offenen Bauweise, abweichend hiervon ist die Gebäudelänge des Hauptgebäudes auf 30,00 m begrenzt.

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die in der Planzeichnung eingetragene Baugrenze bestimmt.

1.5 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB)

Garagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Vor Garagentoren und offenen Garagen (allseitig Wände ohne Tor) ist zur öffentlichen Verkehrsfläche ein Abstand von mindestens 5,50 m einzuhalten.

Werden Garagen oder offene Garagen (allseitig Wände ohne Tor) parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet, ist ein seitlicher Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von 1,00 m einzuhalten.

Überdachte Stellplätze und Carports sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche 1,00 m zurückbleiben und haben von öffentlichen Flächen einen seitlichen Grenzabstand von mindestens 1,00 m einzuhalten.

Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie sind im Rahmen der Bestimmungen des § 23 (5) BauNVO zusätzlich in direktem Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen zulässig.

1.6 Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB und § 14 BauNVO)

Soweit es sich um Gebäude handelt sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Freistehende Nebenanlagen (wie z.B. Garten- und Gerätehäuschen, Holzschuppen und Gewächshäuser) sind insgesamt in einer Größe von maximal 40 m³ umbauten Raumes pro Grundstück in eingeschossiger Bauweise und unter Einhaltung der gesetzlichen Abstandsflächen zu errichten.

Die nach § 14 (2) BauNVO der Ver- und Entsorgung dienenden Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Versorgungseinrichtungen wie z. B. Kabelverteilerschächte, die für die Stromversorgung notwendig werden, sind auf den nicht überbaubaren Flächen und entlang von öffentlichen Straßen und Wege auf den privaten Grundstücksflächen in einem Geländestreifen von 1,00 m Breite zu dulden.

1.7 Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude (§ 9 (1) 6 BauGB)

Teilgebiet WA1

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden beträgt max. 3,0 Wohneinheiten.

Für die einzelnen Teilgebäude von Doppelhäusern sind max. 2,0 Wohneinheiten zulässig.

1.8 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) 14 BauGB)

Das anfallende, nicht verunreinigte Niederschlagswasser der Dach-, Hof- und Belagsflächen muss getrennt vom übrigen Schmutzwasser auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung gebracht werden (Rigole, Mulden- oder Flächenversickerung). Wird das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert, hat der Grundstückseigentümer dafür Sorge zu tragen, dass die angrenzenden Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.

Der Notüberlauf ist an den Regenwasserkanal anzuschließen und der zentralen Versickerungs-/Retentionsanlage zuzuführen.

Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass angrenzende Grundstücke nicht beeinträchtigt werden. Die Entwässerung der Baugrundstücke ist in den Bauplänen darzustellen.

1.9 Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

1.9.1 Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

Zweckbestimmung: Verkehrsgrün / Spielplatz

Die gekennzeichneten Flächen sind als naturnahe Grünflächen auszubilden und dauerhaft zu sichern.

Zweckbestimmung: Versickerung / Retention

Die gekennzeichneten Flächen sind als naturnahe Grünflächen auszubilden und entsprechend zum Zweck der oberflächigen Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser dauerhaft zu sichern.

1.9.2 Private Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

Zweckbestimmung: Hausgarten

Die gekennzeichneten Flächen sind als naturnahe Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen auszubilden und dauerhaft zu sichern.

1.10 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 (1) 20 BauGB und § 1a (3) BauGB)

Maßnahme 1: Gehölzfällungen und Baufeldfreimachung

Notwendige Gehölzfällungen und Baufeldfreimachungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen. Nistkästen innerhalb des Geltungsbereichs sind im selben Zeitraum abzunehmen.

Maßnahme 2: Nisthilfen

Es sind zwei Nistkästen für den Feldsperling an Schuppen oder Gehölzen im näheren Umfeld des Geltungsbereichs anzubringen.

1.11 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)

Pflanzgebot 1 (PFG1): Baumpflanzung auf den öffentlichen Grünflächen

An den gekennzeichneten Stellen sind mittel- bis großkronige Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Lage entlang der Verkehrsfläche ist variabel.

Es sind Bäume mit einem Stammumfang von 14-16 cm zu verwenden.

Die Pflanzgruben sind mit einem Volumen von mindestens 16 m³ durchwurzelbarem Boden einzuplanen. Für die offene, dauerhaft luft- und wasserdurchlässige Fläche (Baumscheibe) um den Stamm herum sind mindestens 6 m² vorzusehen.

Ungeschützte unterirdische Leitungen haben zu den Baumstandorten einen Abstand von mindestens 2,5 m (zum Baummittelpunkt) einzuhalten. Wenn der Leitungsabstand unterschritten wird, sind Wurzelschutzmaßnahmen erforderlich.

Folgende Arten sind zu verwenden:

Feld-Ahorn	(<i>Acer campestre</i> (auch in Sorten))
Spitz-Ahorn	(<i>Acer platanoides</i>)
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
Vogel-Kirsche	(<i>Prunus avium</i>)
Mehlbeere	(<i>Sorbus aria</i>)
Schwedische Mehlbeere	(<i>Sorbus intermedia</i>)
Winter-Linde	(<i>Tilia cordata</i>)

Pflanzgebot 2 (PFG2): Baumpflanzung auf dem Baugrundstück

Auf den privaten Baugrundstücken ist je angefangene 600 m² Grundstücksfläche ein mittel- bis großkroniger Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Es sind Bäume mit einem Stammumfang von 14-16 cm zu verwenden. Die Obstbäume haben einen Mindeststammumfang von 10-12 cm aufzuweisen.

Die Pflanzgruben sind mit einem Volumen von mindestens 16 m³ durchwurzelbarem Boden einzuplanen. Für die offene, dauerhaft luft- und wasserdurchlässige Fläche (Baumscheibe) um den Stamm herum sind mindestens 6 m² vorzusehen.

Folgende Arten sind zu verwenden:

Feld-Ahorn	(<i>Acer campestre</i> (auch in Sorten))
Spitz-Ahorn	(<i>Acer platanoides</i>)
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
Vogel-Kirsche	(<i>Prunus avium</i>)
Mehlbeere	(<i>Sorbus aria</i>)
Schwedische Mehlbeere	(<i>Sorbus intermedia</i>)
Winter-Linde	(<i>Tilia cordata</i>)
Obsthochstämme in Sorten	

1.12 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 (1) 26 BauGB)

Die zur Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Aufschüttungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

Zur Herstellung des Straßenkörpers, Straßenmastleuchten, Verkehrszeichen sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken Randeinfassungen mit unterirdischen Stützbauwerken (Hinterbeton für Randsteine bzw. Stellplatten) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m zu dulden.

1.13 Höhenlage von Gebäuden (§ 9 (3) BauGB)

- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

- wird im weiteren Verfahren ergänzt -

Die maximale Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) ist für alle Grundstücke des Plangebiets über Normalhöhennull (NHN, Höhe über dem Meeresspiegel) festgelegt.

Die tatsächliche Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) darf von der festgelegten Vorgabe um maximal + 0,5 m abweichen.

Bei einer Änderung der geplanten Abgrenzung gilt die eingetragene Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) auf der der überwiegende Teil der Grundrissfläche des geplanten Gebäudes liegt.

In den Bauvorlagen sind sämtliche Auffüllungen und Abgrabungen im Grundriss und in mindestens zwei Geländeschnitten über das gesamte Grundstück bezogen auf Normalhöhennull darzustellen (bestehendes und geplantes Gelände).

2. Hinweise

2.1 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG vom 17.03.1998 und LBodSchAG vom 14.12.2004) wird verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und zu schützen und wieder zu verwenden.

2.2 Archäologische Funde

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z. B. Mauern, Gruben, Brandschichten) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 DSchG wird verwiesen.

2.3 Altlasten

Werden bei den Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt (z.B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch o.ä.) ist das Landratsamt Reutlingen umgehend zu benachrichtigen.

2.4 Landwirtschaftliche Immissionen

An das Wohngebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen entstehen Gerüche, Staub, Lärm und Erschütterungen, die sporadisch zu Belästigungen im Plangebiet führen können.

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich landwirtschaftliche Betriebe mit Stallungen. Unter Einhaltung des landwirtschaftlichen Fach- und Baurechtes kann dies zeitweise zu einer wahrnehmbaren Belästigung innerhalb des Plangebiets führen.

2.5 Luft-Wasser-Wärmepumpen / Lüftungsanlagen / Klimaanlage

Stationäre Geräte und Energieerzeugungsanlagen, insbesondere Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsanlagen, Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke, sind so anzuordnen, dass die Ausrichtung der Gebläse und Lüftungsöffnungen nicht zu Wohn-, Schlaf- und Terrassenbereichen benachbarter Wohngebäude und Nachbargrundstücke erfolgt. Sie sind erforderlichenfalls mit zusätzlichen Schalldämmmaßnahmen auszuführen. Die Geräte sind in den Bauvorlagen (Lageplan, Schnitte, Ansichten) darzustellen.

Bei der Aufstellung von stationären Geräten (z.B. Luftwärmepumpen) ist der LAI - Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke) in der aktuellen Fassung zu beachten.

Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/leitfaden_verbesserung_schutz_gegen_laerm_bei_stat_geraete_1588594414.pdf

Schriftlicher Teil (Teil B)**Vorentwurf****2. Örtliche Bauvorschriften „Schafäcker“****Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen, Kreis Reutlingen**

Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus der Planzeichnung (Teil A) und dem schriftlichen Teil (Teil B 2.).

Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung (Teil A) begrenzt. Lageplan M 1 : 500

Für die Örtlichen Bauvorschriften gelten:

- **Landesbauordnung (LBO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313).

Bisherige Festsetzungen:

Mit Inkrafttreten dieser Örtlichen Bauvorschriften treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen von Örtlichen Bauvorschriften außer Kraft.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Dachform und Dachneigung (§ 74 (1) 1 LBO)

- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

Es sind mehrseitig geneigte Dächer mit einer Neigung von 15° - 45° zulässig.
Bei versetzten Pultdächern (versetzt am Hochpunkt gegeneinander gebautes Pultdach)
darf der Versatz maximal 1,50 m betragen.

Bei untergeordneten Bauteilen, Garagen und Nebenanlagen sind geringere Neigungen
oder Flachdächer zulässig.

Werden Garagen direkt an das Hauptgebäude angeschlossen, ist eine Terrassennutzung
auf der Garage zulässig. Die gesetzlichen Abstandsflächenregelungen sind einzuhalten.

2. Dachdeckung (§ 74 (1) 1 LBO)

Für die Dacheindeckung sind rote, rotbraune bis braune und anthrazitfarbene Farbtöne zu
verwenden. Stark reflektierende Materialien sowie glasierte bzw. engobierte Dachziegel
sind unzulässig.

Bei Wintergärten ist auch Glas zugelassen.

Einrichtungen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig. Sie sind in der Neigung des
Daches auszubilden.

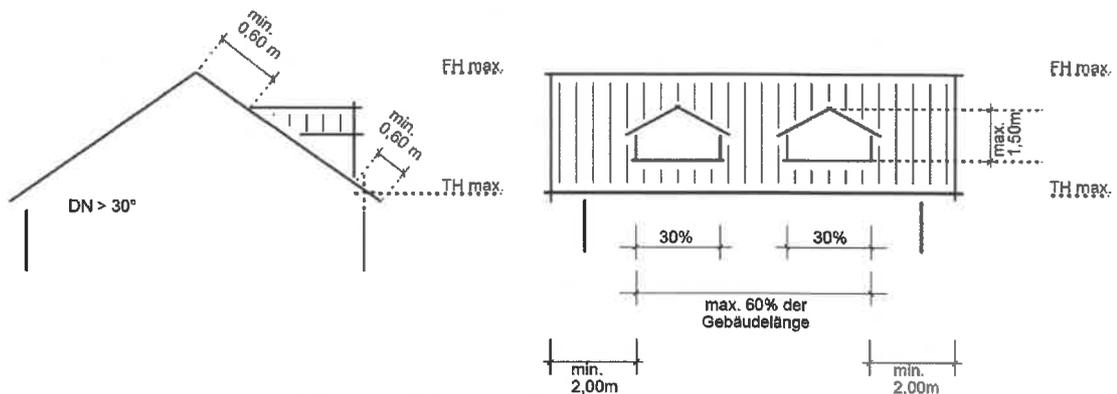
3. Dachaufbauten und Dacheinschnitte (§ 74 (1) 1 LBO)

Dachaufbauten sind erst ab einer Dachneigung von 30° zulässig.
Je Dachseite sind Dachaufbauten in einheitlicher Form auszuführen.
Übereinanderliegende Dachgaubenanordnungen sind unzulässig.
Dachgauben mit zum Hauptdach gegenläufiger Dachneigung sind nicht zulässig.
Pro Dachfläche sind nur Dachaufbauten oder Dacheinschnitte zulässig.
Dachaufbauten und -einschnitte müssen allseits von Dachflächen umschlossen sein.

Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf 60 % der Gebäudelänge nicht überschreiten.
Die Höhe der Dachaufbauten, gemessen vom Anschluss mit dem Hauptdach, darf 1,50m nicht überschreiten.

Dachaufbauten dürfen nicht näher als 2,00 m an den Ortgang heranreichen.
Der Abstand der Dachaufbauten zum Gebäudefirst und zum unteren Abschluss des Hauptdaches muss jeweils mindestens 0,60 m betragen (gemessen in den Dachschrägen). Der Abstand zwischen den Dachaufbauten muss mindestens 1,00 m betragen.

Dachaufbauten

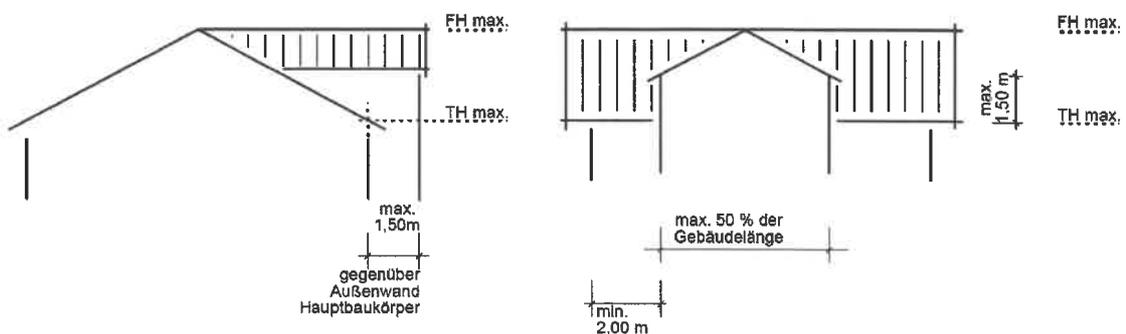


4. Quer- und Zwerchgiebel (§ 74 (1) 1 LBO)

Bei Satteldächern kann bei Quer- und Zwerchgiebeln die festgelegte Traufhöhe des Hauptbaukörpers um 1,50 m überschritten werden, wenn sie eine Breite von 50 % der Gebäudelänge nicht überschreiten und nicht weiter als 1,50 m gegenüber der Außenwand des Hauptbaukörpers hervortreten.

Der Abstand zur Giebelseite muss mindestens 2,00 m betragen.

Quer- und Zwerchgiebel



-
- 5. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) 1 LBO)**
Für Fassaden sind nur gedeckte, nicht leuchtende und nicht grelle Farbtöne zulässig. Stark glänzende und reflektierende Materialien zur Fassadengestaltung sind unzulässig.
- 6. Aneinandergebaute Gebäude und Garagen (§ 74 (1) 1 LBO)**
Aneinander gebaute Gebäude (Doppelhäuser und Garagen) müssen bezüglich ihrer Gebäudehöhe, der Traufhöhe, sowie der Dachneigung und Dachdeckung übereinstimmen. Die Fassadenfarbe und die Farbe der Dacheindeckung müssen einheitlich ausgeführt werden.
- 7. Einfriedungen (§ 74 (1) 3 LBO)**
Einfriedungen sind nur als Holz-, Holzlattenzäune, Sträucher, Hecken und Buschgruppen oder als beidseitig eingewachsene Spanndrähte und Maschendrahtzäune zulässig.

Mauern und Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 0,60 m zulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedungen darf die Höhe von 1,50 m nicht übersteigen und die Übersichtlichkeit der Straße und die Zufahrt von Garagen nicht beeinträchtigen. Mit allen Einfriedungen und Bepflanzungen ist von öffentlicher Verkehrsflächen ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten.
- 8. Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 74 (1) 3 und § 74 (3) 1 LBO)**
Aufschüttungen und Abgrabungen sind in den Bauvorlageplänen auf Normalhöhennull bezogen darzustellen und grundsätzlich auf ein Mindestmaß zu beschränken. Geländeänderungen an den Grundstücksgrenzen müssen sich an das Nachbargrundstück anpassen und sind im gegenseitigen Einvernehmen mit den Nachbarn durchzuführen.

Der bei den Bauarbeiten anfallende Ober- und Unterboden ist getrennt voneinander zu lagern. Nach Möglichkeit ist der Oberboden auf der verbleibenden Grundstücksfläche oder einer Ackerfläche wiederaufzutragen.
- 9. Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke (§ 74 (1) 3 und § 74 (3) 1 LBO)**
Die Freiflächen der Baugrundstücke müssen als Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen angelegt und unterhalten werden. Dies gilt nicht für Zufahrten und Stellplätze. Es sind überwiegend gebietsheimische Pflanzen zu verwenden.

Abdeckungen von offenen Bodenflächen zur Gartengestaltung mit Schotter- oder Steinschüttungen (Abdeckungen mit Folien, Flies, etc.) sind unzulässig, sofern nicht technisch erforderlich (insbesondere Versickerungsflächen, Rigolen, Traufstreifen, Wege, Terrassen etc.).
- 10. Stellplatzflächen und Zufahrten (§ 74 (1) 3 und § 74 (3) 1 LBO)**
Zufahrten und Stellplatzbereiche sind mit wasserdurchlässigen Materialien wie z.B. Rasenpflaster, Pflaster mit breiten Rasenfugen, Schotterrasen, wassergebundenen Decken oder anderen wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen. Die befestigten Grundstücksflächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- 11. Stellplatzverpflichtung (§ 74 (2) 2 LBO)**
Abweichend von § 37 Abs. 1 LBO sind für jede Wohnung 2,0 geeignete Stellplätze auf dem eigenen Grundstück herzustellen.

12. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Örtliche Bauvorschriften verstößt:

1. Dachform und Dachneigung
2. Dachdeckung
3. Dachaufbauten und Dacheinschnitte
4. Quer- und Zwerchgiebel
5. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
6. Aneinandergebaute Gebäude und Garagen
7. Einfriedungen
8. Aufschüttungen und Abgrabungen
9. Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke
10. Stellplatzflächen und Zufahrten
11. Stellplatzverpflichtung

Reutlingen, den

Engstingen, den

Clemens Künstler
Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister
Freier Architekt + Stadtplaner SRL

Mario Storz
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Bebauungsplan „Schafäcker“,

2. Örtliche Bauvorschriften „Schafäcker“,

Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen, Kreis Reutlingen

Aufstellungsbeschluss

- Öffentliche Bekanntmachung

27.11.2019

06.12.2019

Billigungsbeschluss

- Öffentliche Bekanntmachung
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange

Auslegungsbeschluss

- Öffentliche Bekanntmachung
- Öffentliche Auslegung

Satzungsbeschluss

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften

Ausgefertigt:

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses
Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften
stimmen mit dem Satzungsbeschluss überein.
Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Engstingen, den _____

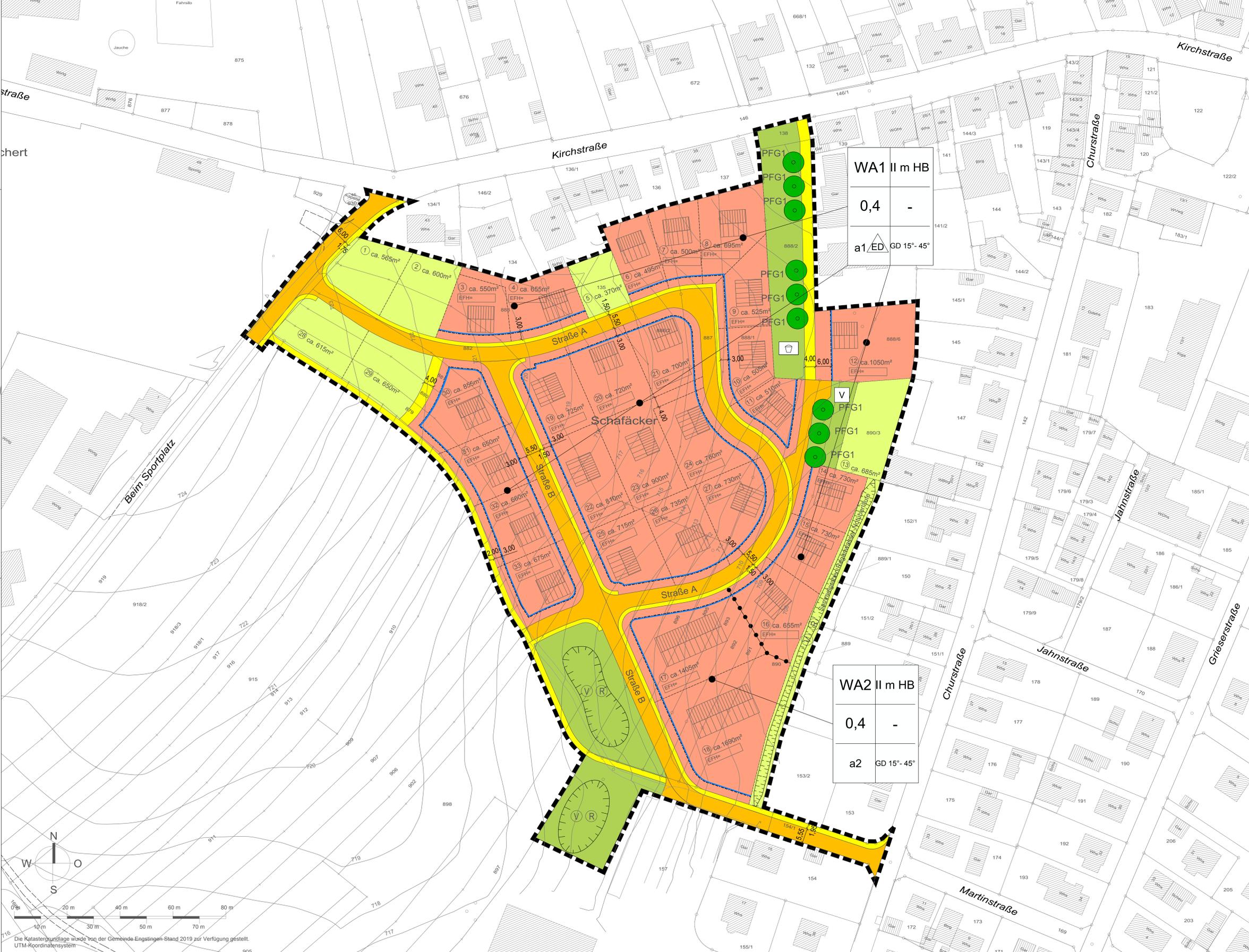
Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung

Damit wurde der Bebauungsplan und die Örtlichen
Bauvorschriften rechtsverbindlich

Engstingen, den _____

Bürgermeister



WA1 II m HB
0,4 -
a1/ED GD 15°-45°

WA2 II m HB
0,4 -
a2 GD 15°-45°

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Allgemeine Wohngebiete**
(§ 9 Abs. 1 BauGB und § 4 BauNVO)
- Zahl der Vollgeschosse mit Höhenbeschränkung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und 20 Abs. 1 BauNVO)
- Grundflächenzahl**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und 19 BauNVO)
- Einzel- und Doppelhäuser zulässig**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 2 BauNVO)
- Abweichende Bauweise**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 4 BauNVO)
- Baugrenze**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)
- Öffentliche Verkehrsfläche**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Öffentliche Verkehrsfläche**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Zweckbestimmung:
- Gehweg
- Fuß und Radweg
- Wirtschaftsweg
- Private Grünfläche**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Öffentliche Grünfläche**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Zweckbestimmung:
Verkehrsgrün
- V = Versickerung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
R = Rückhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- Spielplatz**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Bäume anpflanzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)
- Abgrenzung unterschiedliche Nutzung (Art und Maß)**
(§ 1 Abs. 4 und 16 Abs. 5 BauNVO)
- Erdgeschossroßfußbodenhöhe ü. NHN.**
(§ 9 Abs. 5 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans**
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Örtliche Bauvorschriften

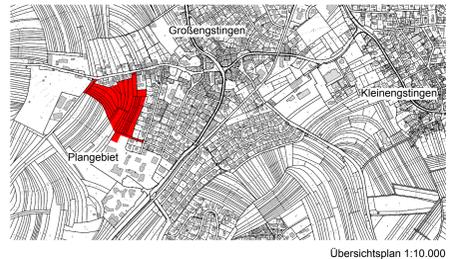
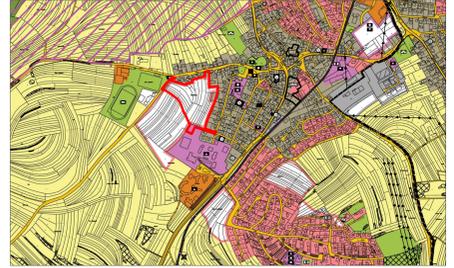
- mehrsseitig geneigte Dächer**
(§ 74 Abs. 1 LBO)
- Dachneigung**
(§ 74 Abs. 1 LBO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der örtlichen Bauvorschriften**
(§ 74 Abs. 6 LBO)

3. Erläuterung der Nutzungsschablone

Art der Nutzung	Zahl d. Vollgeschosse	Nutzungsschablone
Grundflächenzahl	-	
Bauweise	Dachform/Dachneigung	

4. Darstellungen ohne Normencharakter

- geplante Grundstücke**
- geplantes Retentionsbecken**
- geplante Gebäude**
- bestehende Gebäude**
- bestehende Grundstücksgrenze**
- Höhenlinie bestehendes Gelände**
- Flurstücksnummer**
- Grundstücksfläche**
ca. 525m²
- Grundstücksnummer**



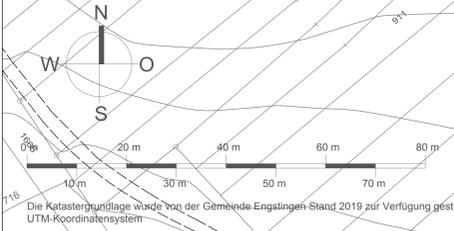
"Schafäcker" Gemeinde Engstingen
Gemarkung Großengstingen

VORENTWURF M 1:500

1. BEBAUUNGSPLAN
2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Schriftlichen Teil (Teil B).
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB 27.11.2019
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
Auslegungsbeschluss
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB
Satzungsbeschluss des Gemeinderats gem. § 10 (1) BauGB
Ausgefertigt: Engstingen, den
Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften stimmen mit dem Satzungsbeschluss überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.
Durch ortsübliche Bekanntmachung am: Engstingen, den
ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Bürgermeister

KÜN-FM 1040	10.02.2021	14
-------------	------------	----



§ 14

Sanierung der Sternbergstraße, 1. Bauabschnitt „West“

- Vorstellung der Planung

- Beratung und Beschlussfassung

Anlagen:

Anlage 1: Projektbeschreibung Büro Ambacher vom 01.02.2021

Anlage 2: Kostenberechnung Büro Ambacher vom 01.02.2021

Anlage 3: Ausbauplanung Straßenbau Büro Ambacher vom 01.02.2021

Anlage 4: Ausbauplanung Kanal, Wasser, Kabel, Büro Ambacher vom 01.02.2021

Sachdarstellung:

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 14.10.2020 mit dem Tiefbauinvestitionsprogramm zur Sanierung der Sternbergstraße, Schwefelstraße und Steinbühlstraße, Ortsteil Kleinengstingen, befasst, auf die öffentliche Sitzungsvorlage 058/2020 wird insoweit verwiesen.

Der Gemeinderat hat in dieser Sitzung das vorgelegte Bauprogramm zustimmend zur Kenntnis genommen und das Büro Ambacher beauftragt, eine Vorplanung für den ersten Bauabschnitt „Sternbergstraße West“ anzufertigen.

Die Vorplanung für diesen Bauabschnitt liegt zwischenzeitlich vor, die Einzelheiten hierzu sind der von Herrn Ambacher verfassten Projektbeschreibung in der Anlage zu entnehmen.

Die Umsetzung der Baumaßnahme ist im Entwurf des Haushaltsplans für 2021 enthalten und auch der Ortschaftsrat befürwortet die seit Jahrzehnten ausstehende und immer wieder verschobene Maßnahme.

Herr Dipl.-Ing. (FH) Rainer Ambacher wird die Planung in der Sitzung nochmals vorstellen und erläutern.

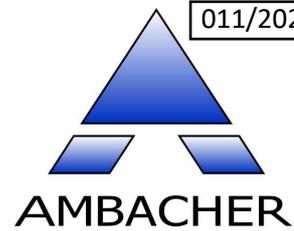
Aus Sicht der Verwaltung sollte in dieser Sitzung auch ein Ausschreibungsbeschluss gefasst werden, um zeitnah die Ausschreibung der Maßnahme durchführen und die Bauarbeiten in diesem Jahr auch umsetzen zu können.

Finanzierung:

Die Gesamtkosten in Höhe von 654.000,- € brutto werden im Haushaltsplan 2021 bzw. im Wirtschaftsplan 2021 der Wasserversorgung bereitgestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Der vorgelegten Planung zur Sanierung der Sternbergstraße, 1. Bauabschnitt Sternbergstraße West, wird zugestimmt.
2. Die erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan 2021, bzw. im Wirtschaftsplan 2021 der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt.
3. Das Büro IBV Ambacher wird beauftragt, die Ausschreibung der Maßnahme vorzubereiten und durchzuführen.



IBV INGENIEURGESELLSCHAFT
FÜR BAUWESEN UND VERMESSUNG MBH

IBV Ambacher m.b.H. Stuttgarter Straße 45 72141 Walddorfhäslach

Straßenbau Vermessung Stadtplanung
Wasserversorgung Abwasserbeseitigung

Gemeinde Engstingen
Gemeindeverwaltung
z. Hd. Herrn Bgm. Storz
Kirchstraße 6

Stuttgarter Straße 45
72141 Walddorfhäslach
Telefon (07127) 31525
Telefax (07127) 35674
E-Mail info@ibv-ambacher.de

72829 Engstingen

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen
Am

Tag
01.02.2021

Ausbau Sternbergstraße, Kleinengstingen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Storz,

nachdem die Kanal-TV-Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrollverordnung abgeschlossen waren, wurde im vergangenen Jahr ein Investitionskonzept (Straßenbau, Kanalisation und Wasserleitung) der Bereiche Sternbergstraße, Schwefelstraße und Steinbühlstraße für die nächsten Jahre zusammengestellt.

Teil dieses Investitionskonzeptes war der Ausbau der Sternbergstraße West, zwischen der Schwefelstraße und der Römerstraße, der nun im Jahr 2021 erfolgen soll.

Im Folgenden erhalten Sie eine kurze Beschreibung der Maßnahme, sowie die gewünschte Kostenberechnung.

Die angegebenen Kosten beinhalten die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %, sowie unser Honorar.

Grundlage für die Kostenberechnung sind Einheitspreise von vergleichbaren Maßnahmen aus dem Jahr 2020, eine Preissteigerung für das Jahr 2021 wurde aufgrund der derzeitigen Konjunkturlage nicht berücksichtigt.

Die Kostenberechnung wurde aufgeteilt in die Bereiche Kanalisation, Wasserleitung und Straßenbau.

Kanalisation

- Bestand: 63 m Kanalleitung DN 300
110 m Kanalleitung DN 250
7 Stk Kanalschächte
- Zustand: Nach der TV-Untersuchung ist die Kanalisation stark beschädigt (überwiegend Zustandsklasse 0 und 1).
Es wurden zahlreiche Einzelschäden angetroffen, die sich mit einer geschlossener Kanalsanierung beheben lassen.
Die Hydraulische Nachrechnung der Haltungen ergab in allen Haltungen zwischen Römerstraße und Schwefelstraße eine Überlastung.
- Geplant: Bei den Haltungen die stark beschädigt und zudem überlastet sind, halten wir eine Sanierung nicht für sinnvoll und empfehlen deshalb den Austausch der Haltungen. Zudem liegt der Kanal im unteren Teilbereich relativ hoch. Er soll im Zuge der Maßnahme nun tiefer eingelegt werden.
Neubau von 5 Stk neuen Kanalschächten sowie neuen Kanalisationsrohren aus PP
62 m DN 400
87 m DN 300
6 m DN 250
- Die Haltung zu den Gebäuden Schwefelstraße Geb. 6, 8 und 8/2 ist nicht überlastet. Wir empfehlen deshalb sie zu sanieren.
Aufgrund der vielen Einzelschäden und der vorliegenden Spitzmuffenrohre (keine Dichtung in den Muffen) wird hier eine Renovierung auf einer Länge von 28 m mittels Inliner angestrebt.
- Kosten: ca. 169.000,00 €

Wasserleitung

- Bestand: Hauptwasserleitung, ca. 160 m, DN 100
4 Hydrantenschächte
- Zustand: Wasserleitung ist vermutlich Baujahr 1968-1976.
Somit eventuell aus der ersten Generation der Duktilen Gussrohre und deshalb sehr anfällig gegen Lochfraß.
Die Hausanschlussleitungen bestehen Teils aus Guss, die neueren Leitungen aus PE
- Geplant: Bei Austausch des Kanals, bzw. Ausbau der Straße sollte die Wasserleitung ebenfalls erneuert werden.
Geplant sind deshalb ca. 160 m Wasserleitung aus PE, d= 160 mm, sowie 3 Stk neue Hydrantenschächte
- Kosten: ca. 143.000,00 €

Straßenbau

- Bestand:** Ab der Schwefelstraße haben wir auf ca. 55 m Länge einen 8,0 m breiten öffentlichen Straßenzug.
(ohne Gehweg und ohne Randeinfassung, ohne Entwässerung).
Ab Höhe des Gebäudes 8 wurde die Straße jedoch schon einmal ausgebaut.
Hier besteht eine ca. 6,10 m breite Fahrbahn mit beidseitiger Randeinfassung aus Beton und einem einseitigen Gehweg, mit einer Breite von ca. 1,80 m.
- Zustand:** Der erste Bereich ab der Schwefelstraße wurde noch nie endgültig ausgebaut und befindet sich in einem sehr schlechten Zustand.
Der mittlere Bereich wurde bis zur Römerstraße bereits teilweise ausgebaut und befindet sich zur Zeit in einem mäßigen Zustand.
Die Leitungen für Niederspannung und Telekom sind bisher noch oberirdisch verlegt.
- Geplant:** Wir empfehlen einen Vollausbau der gesamten Straße,
Für den Bereich zwischen Schwefelstraße und Römerstraße schlagen wir einen Ausbau mit Fahrbahnbreite 6,00 m und einem einseitigen Gehweg mit 1,80 m Breite vor.
Im Zuge des Ausbaus soll die Straßenbeleuchtung erneuert und gegen LED-Leuchten ausgetauscht werden. Des Weiteren sollen nach Möglichkeit die Versorgungsleitungen für Strom, Telekom und Breitband im Erdreich mit verlegt werden. Die Leitungsträger wurden über die geplante Maßnahme informiert.
- Kosten:** ca. 342.000,00 €

Der berechnete Gesamtaufwand stellt sich wie folgt dar:

1.	Kanalisation	169.000,00 €
2.	Wasserleitung	143.000,00 €
3.	Straßenbau	342.000,00 €
	Gesamt	<u>654.000,00 €</u>

Für Rücksprachen oder weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne und jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Ing. (FH) R. Ambacher

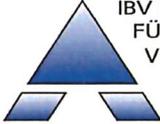
Bauherr: Gemeinde
Engstingen
Kirchstraße 6
72829 Engstingen

Projekt: Ausbau Sternbergstraße

Kostenberechnung

Aufgestellt: Walddorfhäslach, 01.02.2021



**IBV INGENIEURGESELLSCHAFT
FÜR BAUWESEN UND
VERMESSUNG MBH**
Stuttgarter Straße 45
72141 Walddorfhäslach
Tel.: 0 71 27 / 3 15 25
AMBACHER Fax: 0 71 27 / 3 56 74

Pos.Nr.		Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
LV Tief- und Straßenbauarbeiten				
Bereich 1. Kanalisation				
Titel 1.1. Baustelleneinrichtung				
1.1.1.	Baustelleneinrichtung Kanalisation	1,00 Psch	3.500,00 €	3.500,00 €
1.1.2.	Baustellenkennzeichnung Kanalisation	1,00 Psch	600,00 €	600,00 €
1.1.3.	Überwege und Überfahrten	1,00 Psch	500,00 €	500,00 €
Summe Titel 1.1. Baustelleneinrichtung				4.600,00 €
Titel 1.2. Wasserhaltung				
1.2.1.	Wasserhaltung Kanalisation	1,00 Psch	2.000,00 €	2.000,00 €
Summe Titel 1.2. Wasserhaltung				2.000,00 €
Titel 1.3. Erdarbeiten				
1.3.1.	Abtrennen von Betonteilen und Mauerwerk	1,00 m2	400,00 €	400,00 €
1.3.2.	Abbruch (Beton bzw. Stahlbetonschächte)	11,00 m3	150,00 €	1.650,00 €
1.3.3.	*Bedarfsposition Abbruch (Beton, Stahlbetonanlagen)	1,00 m3	150,00 €	150,00 €
1.3.4.	Ausbauen von Kanalisationsrohren (entsorg.)	6,00 m3	150,00 €	900,00 €
1.3.5.	Ausbauen von Schachtabdeckungen (entsrg)	6,00 St	65,00 €	390,00 €
1.3.6.	Kabel und Leitungen sichern	10,00 m	15,00 €	150,00 €
1.3.7.	Grabenaushub Kanal bis 3,50 m	600,00 m3	18,00 €	10.800,00 €
1.3.8.	Zuschlag für Fels im Kanalgraben	70,00 m3	20,00 €	1.400,00 €
1.3.9.	Grabenaushub Hausanschlüsse	260,00 m3	25,00 €	6.500,00 €
1.3.10.	*Bedarfsposition Zuschlag für Fels Hausanschlüsse	30,00 m3	20,00 €	600,00 €
1.3.11.	Handaushub	10,00 m3	100,00 €	1.000,00 €
1.3.12.	Abfuhr von Aushubmaterial auf Lager AG	860,00 m3	8,00 €	6.880,00 €
1.3.13.	Untersuchung Abfalldeklaration nach VwV und DepV	2,00 St	900,00 €	1.800,00 €
1.3.14.	Beifahren von Aushub vom Lager AG	350,00 m3	8,00 €	2.800,00 €
1.3.15.	Verfüllen Kanalgräben mit seidl. gelagertem Material	350,00 m3	13,00 €	4.550,00 €
1.3.16.	Grabenverfüllung mit Siebschutt	150,00 m3	25,00 €	3.750,00 €
1.3.17.	Grabenverfüllung mit Splitt	315,00 m3	35,00 €	11.025,00 €
1.3.18.	*Bedarfsposition Grabenverfüllung mit KFT	10,00 m3	40,00 €	400,00 €
1.3.19.	Abfuhr	510,00 m3	28,00 €	14.280,00 €
1.3.20.	*Bedarfsposition Abfuhr, Zuschlag Z1.1 und Z1.2	200,00 m3	10,00 €	2.000,00 €
1.3.21.	*Bedarfsposition Abfuhr, Zuschlag Z2	50,00 m3	50,00 €	2.500,00 €
1.3.22.	*Bedarfsposition Rammsondierungen	2,00 St	200,00 €	400,00 €
1.3.23.	Lastplattendruckversuche	3,00 St	120,00 €	360,00 €
Summe Titel 1.3. Erdarbeiten				74.685,00 €

*alle Beträge ohne Auszeichnung = netto

Pos.Nr.		Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
Titel 1.4. Rohre				
1.4.1.	Rohranschluß an best. Schacht (Rohr PP DN 400)	1,00 St	600,00 €	600,00 €
1.4.2.	Rohranschluß an best. Schacht (Rohr PP DN 315)	1,00 St	500,00 €	500,00 €
1.4.3.	Kanalrohre aus PP, DN 400	62,00 m	120,00 €	7.440,00 €
1.4.4.	Kanalrohre aus PP, DN 315	87,00 m	70,00 €	6.090,00 €
1.4.5.	Kanalrohre aus PP, DN 250	6,00 m	60,00 €	360,00 €
1.4.6.	Kanalrohre aus PP, DN 160	85,00 m	28,00 €	2.380,00 €
1.4.7.	Gelenkstücke für Kanalrohre, DN 400	4,00 St	80,00 €	320,00 €
1.4.8.	Gelenkstücke für Kanalrohre, DN 315	6,00 St	70,00 €	420,00 €
1.4.9.	Gelenkstücke für Kanalrohre, DN 250	2,00 St	60,00 €	120,00 €
1.4.10.	Pass- und Ausgleichstücke für Kanalrohre, DN 400	2,00 St	80,00 €	160,00 €
1.4.11.	Pass- und Ausgleichstücke für Kanalrohre, DN 315	3,00 St	70,00 €	210,00 €
1.4.12.	Pass- und Ausgleichstücke für Kanalrohre, DN 250	1,00 St	60,00 €	60,00 €
1.4.13.	Pass- und Ausgleichstücke für Kanalrohre, DN 160	20,00 St	28,00 €	560,00 €
1.4.14.	Kanalrohre aus PP, Bogen 160	50,00 St	28,00 €	1.400,00 €
1.4.15.	Kanalrohre aus PP, Abzweigstück 400/160	9,00 St	220,00 €	1.980,00 €
1.4.16.	Kanalrohre aus PP, Abzweigstück 315/160	8,00 St	160,00 €	1.280,00 €
1.4.17.	Kanalrohre aus PP, Abzweigstück 160/160	1,00 St	60,00 €	60,00 €
1.4.18.	*Bedarfsposition Kanalrohre PP, Übergangstücke 160/100	1,00 St	0,00 €	0,00 €
1.4.19.	Kanalrohre aus PP, Übergangsstück 160	15,00 St	40,00 €	600,00 €
1.4.20.	Kanalrohre PP, Verschlusssteller DN 160	2,00 St	17,00 €	34,00 €
1.4.21.	Druckproben für Kanalisationen	155,00 m	3,00 €	465,00 €
1.4.22.	Hochdruckreinigung der Kanalisation	1,00 Psch	500,00 €	500,00 €
1.4.23.	TV-Inspektion	1,00 Psch	500,00 €	500,00 €
1.4.24.	Abnahme der Kanalisation	155,00 m	4,00 €	620,00 €
1.4.25.	Zuschlag Nebenleitungen	25,00 St	50,00 €	1.250,00 €
1.4.26.	Datenträger	1,00 St	50,00 €	50,00 €
Summe Titel 1.4. Rohre				27.959,00 €
Titel 1.5. Schächte				
1.5.1.	Schachtunterteile Kanalisation DN 1000	1,00 St	700,00 €	700,00 €
1.5.2.	Schachtunterteile Kanalisation DN 1000	1,00 St	700,00 €	700,00 €
1.5.3.	Schachtunterteile Kanalisation DN 1000	1,00 St	700,00 €	700,00 €
1.5.4.	Schachtunterteile Kanalisation DN 1000	2,00 St	700,00 €	1.400,00 €

Pos.Nr.		Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
1.5.5.	Schachtringe Kanalisation DN 1000	6,50 m	300,00 €	1.950,00 €
1.5.6.	Schachthäse 1000/625/600	5,00 St	200,00 €	1.000,00 €
1.5.7.	Ausgleichsringe	50,00 cm	4,00 €	200,00 €
1.5.8.	Schachtabdeckungen für Kanalschächte	5,00 St	360,00 €	1.800,00 €
1.5.9.	Schachteinstiegshilfen	5,00 St	110,00 €	550,00 €
1.5.10.	Schachteinstiegshilfen - Haltestange	5,00 St	140,00 €	700,00 €
Summe Titel 1.5. Schächte				9.700,00 €
Titel 1.6. Stundenlohnarbeiten				
1.6.1.	Arbeitskräfte und Geräte	1,00 Psch	2.000,00 €	2.000,00 €
Summe Titel 1.6. Stundenlohnarbeiten				2.000,00 €
Titel 1.7. Nebenkosten				
1.7.1.	Honorare für Planung und Bauleitung	1,00 Psch	20.500,00 €	20.500,00 €
Summe Titel 1.7. Nebenkosten				20.500,00 €
Titel 1.8. Unvorhergesehenes und Aufrundung				
1.8.1.	Aufrundung und Unvorhergesehenes	1,00 Psch	572,81 €	572,81 €
Summe Titel 1.8. Unvorhergesehenes und Aufrundung				572,81 €
Summe Bereich 1. Kanalisation				142.016,81 €
Bereich 2. Wasserleitung				
Titel 2.1. Baustelleneinrichtung				
2.1.1.	Baustelleneinrichtung Wasserleitung	1,00 Psch	3.000,00 €	3.000,00 €
2.1.2.	Baustellenkennzeichnung Wasserleitung	1,00 Psch	500,00 €	500,00 €
2.1.3.	Überwege und Überfahrten	1,00 Psch	500,00 €	500,00 €
Summe Titel 2.1. Baustelleneinrichtung				4.000,00 €
Titel 2.2. Erdarbeiten				
2.2.1.	Abbruch (Beton, Stahlbetonanlagen)	1,00 m3	150,00 €	150,00 €
2.2.2.	Abbruch (Beton bzw. Stahlbetonschächte)	10,00 m3	150,00 €	1.500,00 €
2.2.3.	Ausbauen von Schachtabdeckungen (entsrg)	4,00 St	65,00 €	260,00 €
2.2.4.	Ausbauen von Wasserleitungsrohren (entsorg.)	180,00 m	5,00 €	900,00 €
2.2.5.	Kabel und Leitungen sichern	15,00 m	15,00 €	225,00 €
2.2.6.	Grabenaushub Wasserleitung bis 2,5	370,00 m3	18,00 €	6.660,00 €
2.2.7.	*Bedarfsposition Zuschlag für Fels Wasserleitungsgraben	10,00 m3	20,00 €	200,00 €
2.2.8.	Grabenaushub Hausanschlüsse	100,00 m3	25,00 €	2.500,00 €
2.2.9.	*Bedarfsposition Zuschlag für Fels Hausanschlüsse	10,00 m3	20,00 €	200,00 €
2.2.10.	Handaushub	10,00 m3	100,00 €	1.000,00 €
2.2.11.	Abfuhr von Aushubmaterial auf Lager AG	470,00 m3	8,00 €	3.760,00 €

*alle Beträge ohne Auszeichnung = netto

Pos.Nr.		Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
2.2.12.	Untersuchung Abfalldeklaration nach VwV und DepV	1,00 St	900,00 €	900,00 €
2.2.13.	Beifahren von Aushub vom Lager AG	180,00 m3	8,00 €	1.440,00 €
2.2.14.	Verfüllen Kanalgräben mit seidl. gelagertem Material	180,00 m3	13,00 €	2.340,00 €
2.2.15.	Grabenverfüllung mit Sand (Wasserleit.)	140,00 m3	40,00 €	5.600,00 €
2.2.16.	Grabenverfüllung mit Splitt	10,00 m3	35,00 €	350,00 €
2.2.17.	Grabenverfüllung mit Siebschutt	100,00 m3	25,00 €	2.500,00 €
2.2.18.	*Bedarfsposition Grabenverfüllung mit KFT	15,00 m3	40,00 €	600,00 €
2.2.19.	Abfuhr	290,00 m3	28,00 €	8.120,00 €
2.2.20.	*Bedarfsposition Abfuhr, Zuschlag Z1.1 und Z1.2	200,00 m3	10,00 €	2.000,00 €
2.2.21.	*Bedarfsposition Abfuhr, Zuschlag Z2	50,00 m3	50,00 €	2.500,00 €
2.2.22.	Lastplattendruckversuche	3,00 St	120,00 €	360,00 €
2.2.23.	*Bedarfsposition Durchpressung	20,00 m	90,00 €	1.800,00 €
Summe Titel 2.2. Erdarbeiten				45.865,00 €
Titel 2.3. Rohrleitungsbau				
2.3.1.	Umschluss DN 150	3,00 St	100,00 €	300,00 €
2.3.2.	Umschluss DN 100	2,00 St	100,00 €	200,00 €
2.3.3.	Formstücke aus GGG (FRIAGRIP Kupplung) DN 150	3,00 St	400,00 €	1.200,00 €
2.3.4.	Formstücke aus GGG (FRIAGRIP Kupplung) DN 100	1,00 St	250,00 €	250,00 €
2.3.5.	Formstücke aus GGG (FRIAGRIP Übergangskupplung) DN 150/100	1,00 St	400,00 €	400,00 €
2.3.6.	Formstücke aus GGG (EU-Stücke) DN 100TYT	1,00 St	70,00 €	70,00 €
2.3.7.	Druckrohre aus duktilem Gusseisen DN 100	12,00 m	45,00 €	540,00 €
2.3.8.	Formstücke aus GGG (MMK-22) DN 100	1,00 St	80,00 €	80,00 €
2.3.9.	Formstücke aus GGG (MMK-11) DN 100	2,00 St	90,00 €	180,00 €
2.3.10.	*Bedarfsposition Schubsicherungsringe NOVO-Sit DN 100	10,00 St	25,00 €	250,00 €
2.3.11.	Druckrohre aus PE-HD, d = 160	160,00 m	44,00 €	7.040,00 €
2.3.12.	Formstücke aus PE-HD, d = 160	5,00 Stk	150,00 €	750,00 €
2.3.13.	Formstücke aus PE-HD, Vorschweißbund, d = 160	8,00 Stk	105,00 €	840,00 €
2.3.14.	Losflanschen, d = 160	8,00 Stk	50,00 €	400,00 €
2.3.15.	Schieber DN 150	10,00 St	320,00 €	3.200,00 €
2.3.16.	Schieber DN 100	1,00 St	220,00 €	220,00 €
2.3.17.	WN-Schachthydrant	4,00 St	240,00 €	960,00 €
2.3.18.	Anschlussstromein	4,00 St	60,00 €	240,00 €

Pos.Nr.		Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
2.3.19.	Vierkantschoner	11,00 St	15,00 €	165,00 €
2.3.20.	Kugelformstücke mit 3 Flanschen 150/150/150	1,00 St	380,00 €	380,00 €
2.3.21.	Kugelformstücke mit 3 Flanschen 150/150/100	1,00 St	360,00 €	360,00 €
2.3.22.	Kugelformstücke mit 2 Flanschen 150/150	1,00 Stk	320,00 €	320,00 €
2.3.23.	Mauerdurchführungen PE-HD 160	8,00 St	30,00 €	240,00 €
2.3.24.	Mauerdurchführungen Guss DN 100	2,00 St	20,00 €	40,00 €
2.3.25.	Notversorgungen	15,00 St	300,00 €	4.500,00 €
2.3.26.	Druckproben	1,00 Psch	500,00 €	500,00 €
2.3.27.	Spülen und entkeimen der Leitung	1,00 Psch	500,00 €	500,00 €
2.3.28.	Hausanschlussgarnitur WN-System	15,00 Stk	150,00 €	2.250,00 €
2.3.29.	Verteiler Y-Stücke	3,00 St	50,00 €	150,00 €
2.3.30.	Polyethylen-Rohre d = 40 (PE-Xa)	400,00 m	8,00 €	3.200,00 €
2.3.31.	Endstopfen	2,00 St	20,00 €	40,00 €
2.3.32.	Steckkupplung, reduziert 50/40	5,00 St	50,00 €	250,00 €
2.3.33.	Übergangsstücke Guss 40 - PE 50	1,00 St	110,00 €	110,00 €
2.3.34.	Trommelstopfen	5,00 St	9,00 €	45,00 €
2.3.35.	*Bedarfsposition Erdband	300,00 m	7,00 €	2.100,00 €
2.3.36.	Keilverbinder	5,00 St	7,00 €	35,00 €
2.3.37.	Schrauben, Dichtungen, Kleinmaterial	1,00 Psch	200,00 €	200,00 €
Summe Titel 2.3. Rohrleitungsbau				32.505,00 €
Titel 2.4. Rohre				
2.4.1.	Kanalrohre aus PP, DN 110	15,00 m	24,00 €	360,00 €
2.4.2.	Pass- und Ausgleichstücke für Kanalrohre, DN 110	4,00 Stk	24,00 €	96,00 €
2.4.3.	Kanalrohre aus PP, Bogen 110	15,00 Stk	24,00 €	360,00 €
2.4.4.	Kanalrohre aus PP, Abzweigstück 315/110	1,00 Stk	160,00 €	160,00 €
2.4.5.	Kanalrohre aus PP, Abzweigstück 400/110	1,00 St	220,00 €	220,00 €
2.4.6.	Schutzrohre für Wasserhausanschlüsse	400,00 m	8,00 €	3.200,00 €
2.4.7.	Bogen für Wasserhausanschlüsse	20,00 St	40,00 €	800,00 €
Summe Titel 2.4. Rohre				5.196,00 €
Titel 2.5. Schächte				
2.5.1.	Schachtunterteile Wasserleitung DN 1600	3,00 St	900,00 €	2.700,00 €
2.5.2.	Schachtringe Wasserleitung DN 1600	3,00 m	400,00 €	1.200,00 €
2.5.3.	Schachtabdeckplatten, Wasserl. DN 1600	3,00 St	580,00 €	1.740,00 €
2.5.4.	Ausgleichsringe	40,00 cm	4,00 €	160,00 €

Pos.Nr.		Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
2.5.5.	Schachtabdeckungen für Hydranten	4,00 St	400,00 €	1.600,00 €
2.5.6.	Durchbrüche durch Schachtwand (Rohr PE-HD d=160)	10,00 St	130,00 €	1.300,00 €
2.5.7.	Durchbrüche durch Schachtwand (Rohr GGG DN 100)	1,00 St	110,00 €	110,00 €
2.5.8.	Durchbrüche durch Schachtwand (Rohr PE DA 110)	22,00 St	110,00 €	2.420,00 €
Summe Titel 2.5. Schächte				11.230,00 €
Titel 2.6. Beton- und Stahlbetonarbeiten				
2.6.1.	Beton liefern und einbauen (Rohrersp.)	1,00 m3	200,00 €	200,00 €
2.6.2.	Beton liefern und einbauen (Unterbeton)	1,00 m3	200,00 €	200,00 €
2.6.3.	Mauerwerk für Untermauerungen	1,00 m3	400,00 €	400,00 €
2.6.4.	Mauerwerk für Kugeluntermauerungen	1,00 m3	400,00 €	400,00 €
Summe Titel 2.6. Beton- und Stahlbetonarbeiten				1.200,00 €
Titel 2.7. Stundenlohnarbeiten				
2.7.1.	Arbeitskräfte und Geräte	1,00 Psch	2.000,00 €	2.000,00 €
Summe Titel 2.7. Stundenlohnarbeiten				2.000,00 €
Titel 2.8. Nebenkosten				
2.8.1.	Honorare für Planung und Bauleitung	1,00 Psch	17.300,00 €	17.300,00 €
Summe Titel 2.8. Nebenkosten				17.300,00 €
Titel 2.9. Unvorhergesehenes und Aufrundung				
2.9.1.	Aufrundung und Unvorhergesehenes	1,00 Psch	872,07 €	872,07 €
Summe Titel 2.9. Unvorhergesehenes und Aufrundung				872,07 €
Summe Bereich 2. Wasserleitung				120.168,07 €
Bereich 3. Straßenbauarbeiten				
Titel 3.1. Baustelleneinrichtung				
3.1.1.	Baustelleneinrichtung Straßenbauarbeiten	1,00 Psch	5.000,00 €	5.000,00 €
3.1.2.	Baustellenkennzeichnung Straßenbauarbeiten	1,00 Psch	1.000,00 €	1.000,00 €
3.1.3.	Überwege und Überfahrten	1,00 Psch	500,00 €	500,00 €
3.1.4.	Beweissicherung	1,00 Psch	2.000,00 €	2.000,00 €
Summe Titel 3.1. Baustelleneinrichtung				8.500,00 €
Titel 3.2. Erdarbeiten				
3.2.1.	Abtragen von Mutterboden, seidl. lagern	25,00 m3	15,00 €	375,00 €
3.2.2.	Andecken von Mutterboden	25,00 m3	15,00 €	375,00 €
3.2.3.	Vegetationsschicht auflockern	200,00 m2	2,00 €	400,00 €
3.2.4.	Abkanten von bituminösen Belägen	70,00 m	7,00 €	490,00 €
3.2.5.	Abkanten von bit. Belägen (Mehrstärke)	140,00 m	3,00 €	420,00 €

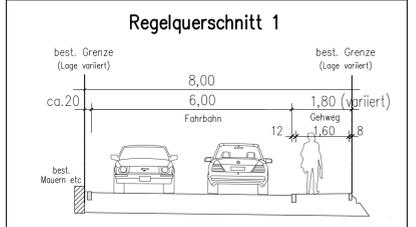
Pos.Nr.		Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
3.2.6.	Aufbruch von bituminösen Schichten	1.425,00 m2	7,00 €	9.975,00 €
3.2.7.	Aufbruch von bit. Schichten (Mehrstärke)	2.850,00 m2	3,00 €	8.550,00 €
3.2.8.	*Bedarfsposition Zuschlag Teerhaltiges Material	50,00 t	70,00 €	3.500,00 €
3.2.9.	Abtrennen von Betonteilen und Mauerwerk	1,00 m2	300,00 €	300,00 €
3.2.10.	Abbruch Stütz- und Umfassungsmauern	3,00 m3	150,00 €	450,00 €
3.2.11.	Abbruch (Beton, Stahlbetonanlagen)	1,00 m3	150,00 €	150,00 €
3.2.12.	Ausbauen von Randeinfassungen (entsorgen)	350,00 m	12,00 €	4.200,00 €
3.2.13.	Ausbauen von Straßeneinläufen (entsorgen)	6,00 St	70,00 €	420,00 €
3.2.14.	Ausbauen von Schachtabdeckungen (entsorgen)	1,00 St	65,00 €	65,00 €
3.2.15.	Straßenbeleuchtungsmaste ausbauen	5,00 St	70,00 €	350,00 €
3.2.16.	Grabenaushub Straßenentwässerung	70,00 m3	28,00 €	1.960,00 €
3.2.17.	Erdarbeiten für Wege- und Straßenbau	1.070,00 m3	9,00 €	9.630,00 €
3.2.18.	Zuschlag für Kleinflächen	100,00 m3	10,00 €	1.000,00 €
3.2.19.	Handaushub	30,00 m3	100,00 €	3.000,00 €
3.2.20.	Abfuhr von Aushubmaterial auf Lager AG	1.140,00 m3	8,00 €	9.120,00 €
3.2.21.	Untersuchung Abfalldeklaration nach VwV und DepV	3,00 St	900,00 €	2.700,00 €
3.2.22.	Beifahren von Aushub vom Lager AG	25,00 m3	8,00 €	200,00 €
3.2.23.	Verfüllen Leitungsgräben mit seittl. gelagertem Material	25,00 m3	13,00 €	325,00 €
3.2.24.	Grabenverfüllung mit Splitt	15,00 m3	35,00 €	525,00 €
3.2.25.	Grabenverfüllung mit Siebschutt	15,00 m3	28,00 €	420,00 €
3.2.26.	Abfuhr	1.125,00 m3	28,00 €	31.500,00 €
3.2.27.	*Bedarfsposition Abfuhr, Zuschlag Z1.1 und Z1.2	700,00 m3	10,00 €	7.000,00 €
3.2.28.	*Bedarfsposition Abfuhr, Zuschlag Z2	50,00 m3	50,00 €	2.500,00 €
Summe Titel 3.2. Erdarbeiten				99.900,00 €
Titel 3.3. Straßenbeleuchtung				
3.3.1.	Grabenaushub Kabelarbeiten (Kabelgräben)	40,00 m3	45,00 €	1.800,00 €
3.3.2.	*Bedarfsposition Durchpressung	10,00 m	90,00 €	900,00 €
3.3.3.	Kabelsand	15,00 m3	60,00 €	900,00 €
3.3.4.	Wiedereinbau von Aushubmaterial	25,00 m3	28,00 €	700,00 €
3.3.5.	Abfuhr von Aushubmaterial	15,00 m3	28,00 €	420,00 €
3.3.6.	Kabel sichern	10,00 m	15,00 €	150,00 €
3.3.7.	Kabelschutzrohre d = 40 mm	210,00 m	5,00 €	1.050,00 €
3.3.8.	*Bedarfsposition Kabelschutzrohre DN 110	30,00 m	7,00 €	210,00 €

Pos.Nr.		Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
3.3.9.	*Bedarfsposition Kabelschutzrohre DN 125	250,00 m	7,00 €	1.750,00 €
3.3.10.	Trassenband Straßenbeleuchtung	500,00 m	0,50 €	250,00 €
3.3.11.	Mastfundamente	7,00 Stk	200,00 €	1.400,00 €
3.3.12.	Masten liefern, LPH 5,00 m	7,00 Stk	200,00 €	1.400,00 €
3.3.13.	Beleuchtungsmaste aufstellen, 5,00 m	7,00 Stk	90,00 €	630,00 €
3.3.14.	Leuchten liefern	7,00 Stk	400,00 €	2.800,00 €
3.3.15.	Leuchten montieren	7,00 Stk	50,00 €	350,00 €
3.3.16.	Erdkabel liefern	220,00 m	5,00 €	1.100,00 €
3.3.17.	Erdkabel verlegen	220,00 m	3,00 €	660,00 €
3.3.18.	Anschluss an vorhandenes Netz	1,00 Psch	150,00 €	150,00 €
3.3.19.	Inbetriebnahme	1,00 Psch	150,00 €	150,00 €
Summe Titel 3.3. Straßenbeleuchtung				16.770,00 €
Titel 3.4. Rohre Straßenentwässerung				
3.4.1.	Kanalrohre aus PP, DN 160	25,00 m	28,00 €	700,00 €
3.4.2.	Pass- und Ausgleichstücke für Kanalrohre, DN 160	8,00 St	28,00 €	224,00 €
3.4.3.	Kanalrohre aus PP, Bogen 160	25,00 St	28,00 €	700,00 €
3.4.4.	Kanalrohre aus PP, Abzweigstück 400/160	3,00 St	220,00 €	660,00 €
3.4.5.	Kanalrohre aus PP, Abzweigstück 315/160	3,00 St	160,00 €	480,00 €
3.4.6.	Kanalrohre aus PP, Abzweigstück 160/160	1,00 St	60,00 €	60,00 €
3.4.7.	Durchbrüche durch Schachtwand (Rohr 160)	1,00 St	130,00 €	130,00 €
Summe Titel 3.4. Rohre Straßenentwässerung				2.954,00 €
Titel 3.5. Straßenbauarbeiten				
3.5.1.	Lastplattendruckversuche	4,00 St	75,00 €	300,00 €
3.5.2.	Komb. Frostschutz-Tragschicht für Straße	600,00 m3	33,00 €	19.800,00 €
3.5.3.	KFT für Gehweg, Parkplätze, Kleinflächen,...	190,00 m3	40,00 €	7.600,00 €
3.5.4.	Straßeneinlaufschächte	8,00 St	380,00 €	3.040,00 €
3.5.5.	*Bedarfsposition Hofabläufe	1,00 St	200,00 €	200,00 €
3.5.6.	Bordsteine (Granit Bordsteine, B 6)	310,00 m	48,00 €	14.880,00 €
3.5.7.	Bordsteine (Zuschlag Radius)	60,00 m	30,00 €	1.800,00 €
3.5.8.	Ablängen von Bordsteinen (Granit)	15,00 St	18,00 €	270,00 €
3.5.9.	Abfasen von Bordsteinen (Granit)	310,00 m	3,00 €	930,00 €
3.5.10.	Rabattensteine	150,00 m	28,00 €	4.200,00 €
3.5.11.	Rabattensteine (Zuschlag Radius)	15,00 m	28,00 €	420,00 €
3.5.12.	Ablängen von Rabattensteinen	5,00 St	13,00 €	65,00 €

Pos.Nr.		Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
3.5.13.	Feinplanie herstellen	1.600,00 m2	1,50 €	2.400,00 €
3.5.14.	Anschluss mit Fugenband herstellen	70,00 m	6,00 €	420,00 €
3.5.15.	Asphalttragschicht aus AC 32 TN herstellen (Fahrbahn)	1.200,00 m2	16,00 €	19.200,00 €
3.5.16.	Asphalttragschicht aus AC 22 TN herstellen (Nebenflächen)	280,00 m2	25,00 €	7.000,00 €
3.5.17.	Unterlage reinigen	1.480,00 m2	0,80 €	1.184,00 €
3.5.18.	Bitumenemulsion aufsprühen	1.480,00 m2	1,20 €	1.776,00 €
3.5.19.	Asphaltdeckschicht aus AC 8 DN herstellen (Fahrbahn)	1.200,00 m2	12,00 €	14.400,00 €
3.5.20.	Asphaltdeckschicht aus AC 5 DL herstellen (Nebenflächen)	280,00 m2	18,00 €	5.040,00 €
3.5.21.	Abstumpfungsmaßnahmen durchführen	1.200,00 m2	1,00 €	1.200,00 €
3.5.22.	Pflasterflächen aufn., lagern (Beton)	90,00 m2	20,00 €	1.800,00 €
3.5.23.	Pflasterflächen wiederverlegen (Beton)	90,00 m2	35,00 €	3.150,00 €
3.5.24.	Pflasterflächen ergänzen (Beton)	10,00 m2	55,00 €	550,00 €
3.5.25.	Steinsatz aus Natursteinblöcken umsetzen	5,00 m	200,00 €	1.000,00 €
3.5.26.	*Bedarfsposition Pflasterflächen lief. u. verl.(Naturst./Kleinstflächen)	5,00 m2	120,00 €	600,00 €
3.5.27.	*Bedarfsposition Glattstrich für Fugen	5,00 m2	60,00 €	300,00 €
3.5.28.	Wassergebundene Decke	150,00 m2	7,00 €	1.050,00 €
Summe Titel 3.5. Straßenbauarbeiten				114.575,00 €
Titel 3.6. Stundenlohnarbeiten				
3.6.1.	Arbeitskräfte und Geräte	1,00 Psch	2.500,00 €	2.500,00 €
Summe Titel 3.6. Stundenlohnarbeiten				2.500,00 €
Titel 3.7. Nebenkosten				
3.7.1.	Honorare für Planung und Bauleitung	1,00 Psch	41.500,00 €	41.500,00 €
Summe Titel 3.7. Nebenkosten				41.500,00 €
Titel 3.8. Unvorhergesehenes und Aufrundung				
3.8.1.	Aufrundung und Unvorhergesehenes	1,00 Psch	695,95 €	695,95 €
Summe Titel 3.8. Unvorhergesehenes und Aufrundung				695,95 €
Summe Bereich 3. Straßenbauarbeiten				287.394,95 €
Summe netto				549.579,83 €

Zusammenfassung

Titel 1.1. Baustelleneinrichtung	4.600,00 €
Titel 1.2. Wasserhaltung	2.000,00 €
Titel 1.3. Erdarbeiten	74.685,00 €
Titel 1.4. Rohre	27.959,00 €
Titel 1.5. Schächte	9.700,00 €
Titel 1.6. Stundenlohnarbeiten	2.000,00 €
Titel 1.7. Nebenkosten	20.500,00 €
Titel 1.8. Unvorhergesehenes und Aufrundung	572,81 €
Bereich 1. Kanalisation	142.016,81 €
Titel 2.1. Baustelleneinrichtung	4.000,00 €
Titel 2.2. Erdarbeiten	45.865,00 €
Titel 2.3. Rohrleitungsbau	32.505,00 €
Titel 2.4. Rohre	5.196,00 €
Titel 2.5. Schächte	11.230,00 €
Titel 2.6. Beton- und Stahlbetonarbeiten	1.200,00 €
Titel 2.7. Stundenlohnarbeiten	2.000,00 €
Titel 2.8. Nebenkosten	17.300,00 €
Titel 2.9. Unvorhergesehenes und Aufrundung	872,07 €
Bereich 2. Wasserleitung	120.168,07 €
Titel 3.1. Baustelleneinrichtung	8.500,00 €
Titel 3.2. Erdarbeiten	99.900,00 €
Titel 3.3. Straßenbeleuchtung	16.770,00 €
Titel 3.4. Rohre Straßenentwässerung	2.954,00 €
Titel 3.5. Straßenbauarbeiten	114.575,00 €
Titel 3.6. Stundenlohnarbeiten	2.500,00 €
Titel 3.7. Nebenkosten	41.500,00 €
Titel 3.8. Unvorhergesehenes und Aufrundung	695,95 €
Bereich 3. Straßenbauarbeiten	287.394,95 €
Gesamt netto	549.579,83 €
zzgl. 19,0 % MwSt.	104.420,17 €
Gesamt brutto	<u>654.000,00 €</u>



Planänderungen

Datum	Änderung	Verteiler

Hinweise : VORABZUG

Alle Maße sind am Bau zu prüfen! Unstimmigkeiten sind dem Planverfasser sofort zu melden. Bei Nichtbeachtung haftet der Ausführende!

Neu verlegte Hausanschlüsse, Umschlüsse, Sonderbauten etc. sind vor Grabenverfüllung einzumessen bzw. nachhaltig zu kennzeichnen!

Alle Höhenangaben sind in müNN, Schachtwinkel in Grad angegeben.

Die im Lageplan dargestellten Haltungslängen sind horizontal gemessen, die wahren Haltungslängen können dem Längsschnitt entnommen werden.

Aktuelle Bestandspläne von Versorgungsleitungen sind zu beachten.

Anschlußhöhen an bestehenden Leitungen sind vor Baubeginn zu prüfen!

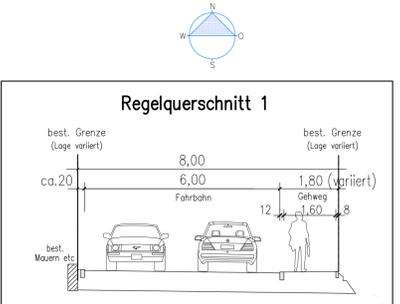
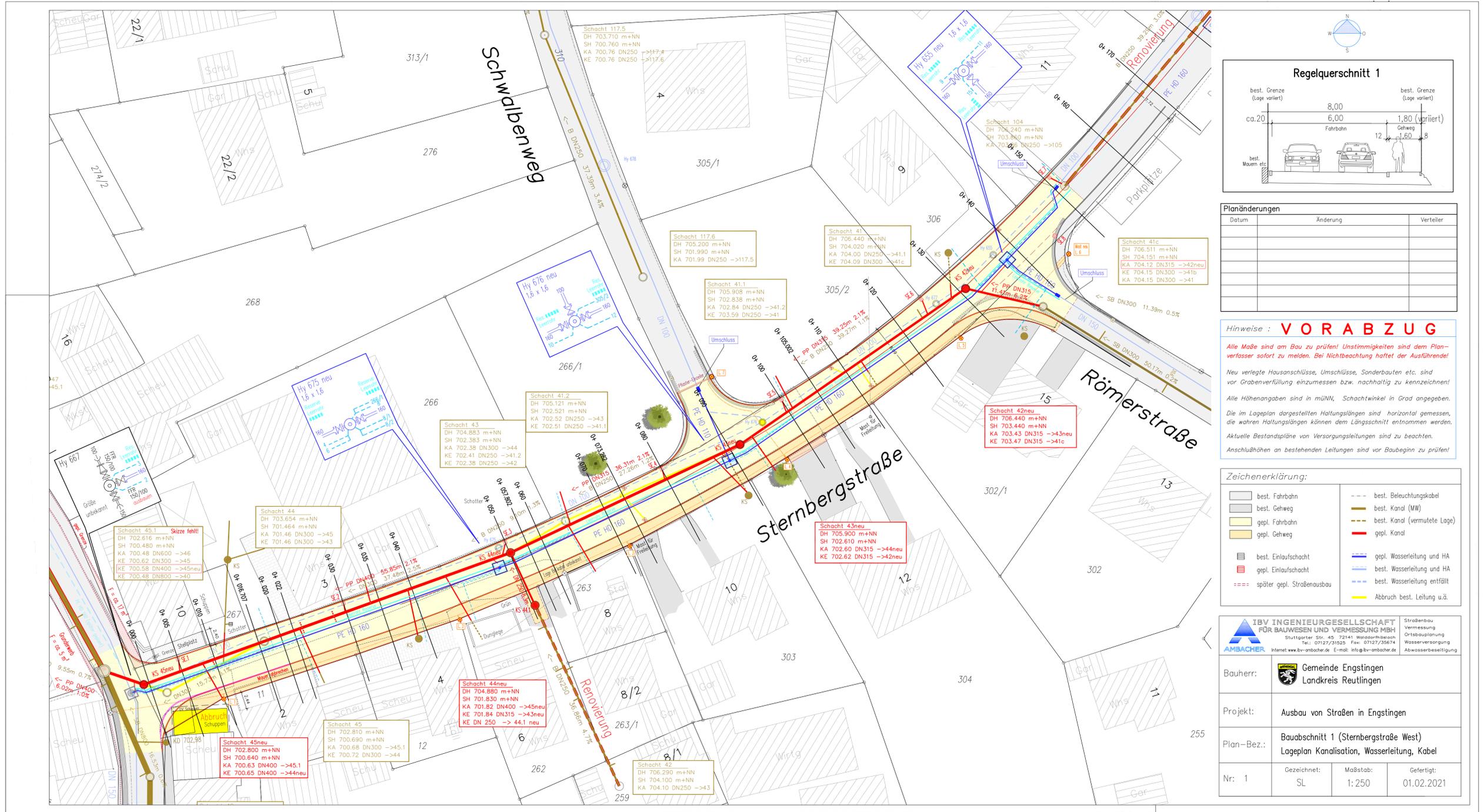
Zeichenerklärung:

	best. Fahrbahn
	best. Gehweg
	gepl. Fahrbahn
	gepl. Gehweg
	best. Einlaufschacht
	gepl. Einlaufschacht
	später gepl. Straßenausbau

IBV INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR BAUWESEN UND VERMESSUNG MBH
AMBACHER
 Stuttgart Str. 45 72141 Waldsrombisch
 Tel.: 07127/31525 Fax: 07127/35674
 Internet: www.bv-ambacher.de E-Mail: info@bv-ambacher.de

Strassenbau
 Vermessung
 Ortsplanung
 Wasser Versorgung
 Abwasserbeseitigung

Bauherr:	Gemeinde Engstingen Landkreis Reutlingen
Projekt:	Ausbau von Straßen in Engstingen
Plan-Bez.:	Bauabschnitt 1 (Sternbergstraße West) Lageplan Straßenbau
Nr: 1.1	Gezeichnet: SL Maßstab: 1:250 Gefertigt: 01.02.2021



Planänderungen

Datum	Änderung	Verteiler

Hinweise : VORABZUG

Alle Maße sind am Bau zu prüfen! Unstimmigkeiten sind dem Planverfasser sofort zu melden. Bei Nichtbeachtung haftet der Ausführende!

Neu verlegte Hausanschlüsse, Umschlüsse, Sonderbauten etc. sind vor Grabenverfüllung einzumessen bzw. nachhaltig zu kennzeichnen!

Alle Höhenangaben sind in m+NN, Schachtwinkel in Grad angegeben.

Die im Lageplan dargestellten Haltungslängen sind horizontal gemessen, die wahren Haltungslängen können dem Längsschnitt entnommen werden.

Aktuelle Bestandspläne von Versorgungsleitungen sind zu beachten.

Anschlußhöhen an bestehenden Leitungen sind vor Baubeginn zu prüfen!

Zeichenerklärung:

	best. Fahrbahn		best. Beleuchtungskabel
	best. Gehweg		best. Kanal (MW)
	gepl. Fahrbahn		best. Kanal (vermutete Lage)
	gepl. Gehweg		gepl. Kanal
	best. Einlaufschacht		gepl. Wasserleitung und HA
	gepl. Einlaufschacht		best. Wasserleitung und HA
	später gepl. Straßenausbau		best. Wasserleitung entfällt
			Abbruch best. Leitung u.ä.

IBV INGENIEURGESellschaft FÜR BAUWESEN UND VERMESSUNG MBH
 Stuttgart Str. 45, 72141 Waldorf-Engstingen
 Tel.: 07127/31522 Fax: 07127/33674
 Internet: www.ibv-ambacher.de E-mail: info@ibv-ambacher.de

AMBACHER Straßenausbau Vermessung Ortsbauplanung Wasser- und Abwasserbeseitigung

Bauherr: **Gemeinde Engstingen**
Landkreis Reutlingen

Projekt: **Ausbau von Straßen in Engstingen**

Plan-Bez.: **Bauabschnitt 1 (Sternbergstraße West)**
Lageplan Kanalisation, Wasserleitung, Kabel

Nr.: 1 Gezeichnet: SL Maßstab: 1:250 Gefertigt: 01.02.2021

§ 15

Wahl von Herrn Christoph Wagner zum stellvertretenden Ortsvorsteher des Ortsteils Kohlstetten

Anlagen:

-

Sachdarstellung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 31.07.2019 Herrn Stefan Freudenmann zum stellvertretenden Ortsvorsteher des Ortsteils Kohlstetten gewählt.

Auf die Sitzungsvorlage 056/2019, öffentlich, wird insoweit verwiesen.

Nach dem Ausscheiden von Herrn Stefan Freudenmann aus dem Ortschafts- und Gemeinderat musste nun eine Nachfolgeregelung gefunden werden.

Der Ortschaftsrat Kohlstetten hat dem Gemeinderat durch Beschluss vom 17.11.2020 vorgeschlagen, Herrn Christoph Wagner zum stellvertretenden Ortsvorsteher zu wählen.

Herr Wagner war bereits von 2014 – 2019 stellvertretender Ortsvorsteher des Ortsteils Kohlstetten und ist den Anforderungen an dieses Amt bestens gewachsen.

Beschlussvorschlag:

Herr Christoph Wagner wird bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode (2024) zum stellvertretenden Ortsvorsteher des Ortsteils Kohlstetten gewählt.

§ 16

**Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Freiwillige Feuerwehr,
Abteilung Großengstingen**

- Beratung und Beschlussfassung

Anlagen:

Stellungnahme des Gesamtkommandanten Herrn Anton Hummel zur Beschaffung des vorgesehenen MTW

Sachdarstellung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.02.2020 den Feuerwehrbedarfsplan für die Freiwillige Feuerwehr Engstingen beschlossen, auf die öffentliche Sitzungsvorlage 008/2020 wird insofern verwiesen.

Im Kapitel 6 des Feuerwehrbedarfsplans ist auch das Konzept für die Einsatzfahrzeuge und deren (Ersatz-) Beschaffung enthalten, die Beschaffung eines MTW für die Abteilung Großengstingen ist in diesem Konzept für 2021 vorgesehen.

Unter Nr. 6.3.2 Mannschaftstransportwagen heißt es hier:

„Zur Sicherstellung von Personalkapazität an der Einsatzstelle sowie zur Beförderung von Jugendlichen innerhalb der Jugendarbeit verfügt die Freiwillige Feuerwehr Engstingen über derzeit zwei Mannschaftstransportwagen. Die Mannschaftstransportwagen sind im Feuerwehrhaus Kleinengstingen und Kohlsetten stationiert.

In den Hinweisen zur „Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ wird beschrieben, dass die erste Einheit mit neun Funktionen die Einsatzstelle in der geforderten Frist von zehn Minuten erreichen muss. Tagsüber rücken die in den Abteilungen eingesetzten Löschfahrzeuge mit mindestens sechs Feuerwehrangehörigen aus.

In diesem Feuerwehrbedarfsplan wird toleriert, dass die fehlenden drei oder mehr Funktionen mit einem Mannschaftstransportwagen an die Einsatzstelle kommen. Die Freiwillige Feuerwehr Engstingen sollte aufgrund ihrer Flächenlage künftig über mindestens drei Mannschaftstransportfahrzeuge verfügen. Ein weiterer Mannschaftstransportwagen sollte am Standort Großengstingen stationiert werden. Die drei Mannschaftstransportwagen sind eine wichtige Größe für die Jugendarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr Engstingen.

Nach der Fertigstellung des Neubaus des gemeinsamen Feuerwehrhauses für Groß- und Kleinengstingen sollte geprüft werden, ob die Anzahl der Mannschaftstransportwagen auf zwei reduziert werden kann.“

Herr Gesamtkommandant Anton Hummel hat in der als Anlage beigefügten Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr die Nutzungs- und Einsatzmöglichkeiten sowie die Anforderungen an den zu beschaffenden MTW ausführlich beschrieben.

Seitens des Gemeinderates ist nun der Grundsatzbeschluss zur Beschaffung des MTW zu fassen, damit die Verwaltung zusammen mit der Feuerwehr die entsprechende Ausschreibung vorbereiten und durchführen kann.

Die Kosten für den MTW werden derzeit auf ca. 85.000,- € geschätzt, das konkrete Ausschreibungsergebnis bleibt abzuwarten.

Ein Antrag auf Bezuschussung des MTW wird beim Kreisbrandmeister gestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Abteilung Großengstingen auf der Grundlage des Feuerwehrbedarfsplans zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung zusammen mit der Feuerwehr vorzubereiten und durchzuführen.



MTW Stichworte/Eckdaten

Im Rahmen der sukzessiven Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplanes

Beschaffung eines

MTW- Mannschaftstransportwagen Platz für bis zu neun Personen

- **Führerscheinklasse B** -

Einige Daten/Beispiele für die Nutzung eines MTW's Florian Engstingen 1/19

Nutzung - **Abt. Kommandant**

Führungsfahrzeug / Abschnittsleitung

Fahrten zu Versammlungen -Sitzungen

Nutzung - **Übungs- /Einsatzdienst**

Transport von zusätzlichen Einsatzkräften

Transport von kleineren Lasten und Geräten (zusätzliche Geräte,
Verbrauchsmaterial, Verpflegung, Atemschutzlogistik usw.)

Verkehrsabsicherung

Zugfahrzeug für verschiedene Anhänger

Nutzung - **Jugendfeuerwehr / Altersabteilung**

Künftig Nutzung Kinderfeuerwehr

Nutzung - **Fahrten zu überörtlichen Ausbildungen**

Fahrten zu Veranstaltungen/ Versammlungen

Bereich Katastrophenschutz und Gefahrenabwehr

kann zu Evakuierungen eingesetzt werden

Durchsagen an Bevölkerung über Sondersignalanlage

Techn. Baubeschreibung Mannschaftstransportwagen (MTW)

Die Mannschaftstransportwagen (MTW) dienen dem Personentransport sowie Durchführung von Transport- und Logistikaufgaben, kleineren Umfangs.

Anforderungen

1. Die Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge nach DIN EN 1846-2 und E DIN 14502-2 DIN EN 14502-3 sind sinngemäß mit nachstehend beschriebenen Ergänzungen anzuwenden.
 - a. Das Mitführen von digitalen Handsprechfunkgeräten (HandheldRadioTerminel -HRT) ist grundsätzlich nicht notwendig, da der Einsatzstellenfunk in Baden-Württemberg im analogen 2m-Bereich erhalten bleibt.
 - b. Bezüglich der Außenlackierung darf ein serienmäßiges „rot“ des Herstellers verwendet werden, sofern dies in seiner optischen Wirkung in etwa dem „Feuerwehrot RAL 3000“ entspricht.
2. Handelsübliche Fahrgestelle von Kleinbussen oder Kleintransportern ohne Pritschenaufbau mit einer zulässigen Gesamtmasse von max. 3.500kg
3. Besatzung: 6 – 9 Personen
4. Aufnahme einer feuerwehrtechnischen Beladung gemäß nachstehender Beladeliste. In Klammern gesetzte Stückzahlen sind Alternativen oder Beladungsgegenstände nach örtlichen Belangen, deren Gewicht bislang noch nicht im rechnerischen Gesamtgewicht der Beladung enthalten ist.
5. Unbelegter Laderaum mit rutschfestem Bodenbelag im Heck des MTW mit einer Lademöglichkeit von mind. 100kg für z.B. Zusatzgebäck
6. Es sind Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die die Besatzung bei Unfällen vor herumfliegenden Geräten und Beladung schützt. Dies muss durch den Einbau einer stabiler Trennwand oder eines stabilen Gitters erfolgen, das vom Dach bis zum Fußboden geht. Die ständig mitgeführte Beladung ist einzeln zu befestigen.
7. Abschleppmöglichkeiten vorne und hinten
8. Batteriekapazität ≥ 88 Ah, verstärkte Lichtmaschine (>1000 Watt, bei Leerlaufdrehzahl >250 Watt)
9. Dachbeladung ist nicht zulässig

Norm -Beladeliste

Warnkleidung (Weste mit Rückaufschrift „Feuerwehr“)	6 Stück
Tragbarer Feuerlöscher ABC Löschpulver 6 kg	1 Stück
Verbandskasten DIN 14142 oder Notfalltasche	1 Stück
Explosionsschutz Einsatzstellenleuchte, DIN 14649	2 Stück
2-m Handsprechfunkgerät	1 Stück
Warndreieck	1 Stück
Warnleuchte	1 Stück
Klappspaten der Bundeswehr	1 Stück
Klauenbeil	1 Stück
Brecheisen	1 Stück

Info zu ELW Florian Engstingen 1/11

Ist Führungsfahrzeug für den Geamtkommandant (Gesamtkommandant unterstellt)

Bei Einsätzen Einsatzleitung – an Einsatzstelle gebunden

Feuerwehr Engstingen hat eine Führungsunterstützung-Gruppe aufgestellt aus allen

3 Abteilungen. Diese Gruppe arbeitet mit dem ELW

ELW kann 6 Personen transportieren

Mit freundlichen Grüßen

Anton Hummel